

Zuwendungsrichtlinien für die Vereine im Stadtgebiet Bad Mergentheim auf Grund der wirtschaftlichen Folgen von COVID-19



Präambel

Die Bad Mergentheimer Vereine übernehmen bürgerschaftliche Verantwortung und sind ein unverzichtbarer Standortfaktor und Garant einer hohen Lebensqualität in Bad Mergentheim. Durch ein vielfältiges Angebot tragen sie mit dazu bei, dass die Stadt für ihre Einwohner, Gäste und Unternehmen an Bedeutung und Attraktivität gewinnt.

Sollten Bad Mergentheimer Vereine auf Grund der aktuellen und in den kommenden Wochen anhaltenden Schutzmaßnahmen gegen die weitere Ausbreitung der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) wirtschaftlich in Schwierigkeiten geraten, sieht es die Stadt – neben Maßnahmen von Bundes- und Landesregierung - als ihre Aufgabe an, einen Beitrag zum Erhalt der Strukturen in der Stadt zu leisten und nachteilige Folgen abzumildern, um diese Krisenzeit überstehen zu können.

Ungeachtet dieses Selbstverständnisses handelt es sich bei dieser Sonderförderung um eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Mergentheim. In diesen nachstehenden Richtlinien werden die grundsätzlichen Bedingungen einer Unterstützung festgelegt:

§ 1 Allgemeines

(1) Zuschüsse können nur im Rahmen der hierfür im Haushalt bereitgestellten zusätzlichen Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

(2) Der Zuschuss erfolgt ausschließlich nachrangig und ergänzend. Das heißt, dass neben Eigenmitteln und Eigenleistungen anderweitige (öffentliche und/oder private) Förderungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg bereitgestellte Mittel, Versicherungsleistungen sowie durch andere Maßnahmen wie etwa die vorübergehende Verringerung der regulären Arbeitszeit (Kurzarbeit), vorrangig und vollständig auszuschöpfen sind.

§2 Gegenstand der Förderung / Zuschussberechtigte

(1) Zweck des Zuschusses ist die Sicherung der Liquidität der Vereine, um dadurch die gewachsenen kulturellen, sozialen und sportlichen Strukturen erhalten zu können.

(2) Bezuschusst werden können alle Vereine. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass der Verein in seiner Existenz bedroht sein muss. Die existenzbedrohende Situation muss in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingetreten sein.

(3) Als Stichtag für die Anerkennung der Notsituation wird der 17.03.2020 festgelegt. Der späteste Termin für die Einreichung der Anträge ist 8 Wochen nach der Aufhebung des Pandemie-Falles bzw. der 15.12.2020. Die Anträge können frühestens ab dem 01.05.2020 eingereicht werden.

§ 3 Finanzierungsart / Höhe des Zuschusses

(1) Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses.

(2) Über die Gewährung und die Höhe des Zuschusses wird unter Berücksichtigung und Würdigung des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

§ 4 Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

(1) Der Antrag auf die Gewährung des Zuschusses ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordruckes zu stellen.

Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen, welche dazu beitragen, die finanzielle Notsituation und deren Ursachen ausreichend zu belegen (letzte Jahres- bzw. Kassenabschlüsse, akt. Liquiditätsentwicklung). Zudem ist plausibel darzulegen, welche anderen Maßnahmen i. S. v. § 1 Abs. 2 ergriffen wurden, um die Notlage zu begrenzen.

(2) Über die Gewährung des Zuschusses wird auf der Grundlage des eingereichten Antrages und der beigefügten Nachweise durch die Stadt Bad Mergentheim entschieden.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt bei positiver Bescheidung des Antrages die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die Höhe des maximal bewilligten Zuschusses enthält. Der Zuschuss wird schnellstmöglich auf das benannte Vereinskonto ausgezahlt.

(3) Die Verwendung des Zuschusses im Sinne dieser Richtlinien ist mit einer Verwendungsbestätigung nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereit zu halten.

§ 5 Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

(1) Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden.

Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des §288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.

(2) Erlangt der Zuschussempfänger eine anderweitige Zahlung, z. B. durch die finanzielle Unterstützung aus einem anderen, vergleichbaren Maßnahmenpaket im Sinne des § 1 Abs. 2, so ist dies der Stadt Bad Mergentheim unaufgefordert anzuzeigen.

Sofern die durch den Dritten erhaltenen Zahlungen ausreichen, um die Notsituation vollständig abzuwenden, sind die durch die Stadt Bad Mergentheim ausgezahlten Zuschüsse vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Mergentheim, den 14. Mai 2020

Udo Glatthaar

Oberbürgermeister

Antrag auf die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Zuwendungsrichtlinie für Vereine vom 14.05.2020

1. Antragsteller*in

(Antragsberechtigt sind Vereine, die ihren Sitz in Bad Mergentheim haben.)

2. Höhe des beantragten Zuschusses

(Es ist die Angabe eines konkret bezifferten Betrages erforderlich.)

Ich bitte um die Auszahlung eines Zuschusses in Höhe von _____ Euro.

3. Grund für die in Zusammenhang mit der Corona-Krise stehende existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass

(Erläuterung der Situation. Beachten Sie bitte die ergänzenden Hinweise auf der letzten Seite.)

4. Eigenmittel

Es stehen folgende Eigenmittel zur Verfügung, um der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. dem Liquiditätsengpass entgegenwirken zu können:

5. Beantragte Drittmittel / Veranlasste Maßnahmen

Vorrangig dieser Antragstellung wurden folgende Drittmittel (z.B. Bund/ Land/ Verband) beantragt bzw. Maßnahmen (z.B. Kurzarbeit, Stundungen, Absage von Veranstaltungen) veranlasst, um der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. dem Liquiditätsengpass entgegenzuwirken (Bitte Drittmittel und Maßnahmen genau benennen und Zeitfolge beschreiben):

6. Nachweise

Dem Antrag werden folgende Nachweise/Unterlagen beigelegt:

7. Bankverbindung

Der Zuschuss soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

8. Art und Umfang des Zuschusses, Antragsfrist

8.1 Der Zuschuss kann nur zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses gewährt werden, die bzw. der durch die Corona-Krise 2020 entstanden ist.

8.2 Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 17.03.2020 entstanden sind, sind nicht zuschussfähig.

9. Sonstige Erklärungen

9.1 Ich versichere, dass die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpass eine Folgewirkung der Corona-Krise 2020 sind und nicht bereits vor dem 17.03.2020 gegeben waren.

9.2 Ich erkläre, dass der Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe von anderen Leistungen wie etwa mit Zuschüssen des Bundes, des Landes, Kurzarbeit, Steuerstundungen, Eigenmitteln oder sonstigen Liquiditätsmaßnahmen ausgeglichen werden kann.

9.3 Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht.

9.4 Ich bestätige, dass ich sämtliche Angaben und Nachweise erbracht habe, die für die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses erforderlich sind bzw. relevant sein könnten.

9.5 Ich verpflichte mich, nachträgliche Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben sowie sonstige, für die Gewährung des Zuschusses relevanten Sachverhalte (z. B. nachträglicher Erhalt anderer Zuschüsse) unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Bad Mergentheim mitzuteilen. Einer etwaigen nachträglichen Überprüfung durch die Stadt stimme ich zu.

9.6 Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

9.7 Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Zuschüsse für meine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpässe sowie erforderlichenfalls gegenüber anderen Behörden (z. B. Finanzamt) die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Zuschüsse angeben werde.

9.8 Mir ist bekannt, dass ich im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) einen erhaltenen Zuschuss gegebenenfalls zurückzahlen muss.

9.9 Ich bin damit einverstanden, dass dem zuständigen Finanzamt bei Rückfragen die benötigten Angaben wie etwa Name, Anschrift sowie die Höhe des Zuschusses mitgeteilt werden dürfen.

9.10 Ich nehme davon Kenntnis, dass die persönlichen Daten auf diesem Antragsformular nur solange erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, wie es für die Bearbeitung des Antrages im gesetzlichen Rahmen notwendig ist.

9.11 Ich versichere an Eides statt, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.

Ort, Datum Unterschrift / ggf. Stempel